

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Nordböge Nr. 1
- nördlich der Straße am Haferkamp.

Das für die Bebauung vorgesehene Gelände wird begrenzt im Osten durch die L 665, im Süden durch die Straße "am Haferkamp" im Westen durch die vorhandene Sportplatzanlage der Gemeinde Nordböge und im Norden durch die Schulstraße. Es hat eine Größe von ca. 3 ha. Um den Wohnbedürfnissen der Gemeinde Nordböge Rechnung zu tragen, sollen hier 20 Wohnungseinheiten in ein- und zweigeschossiger Bauweise errichtet werden. Die Erschließung für dieses Gebiet erfolgt von der Straße "Am Haferkamp". Eine unmittelbare Zuwegung des Baugebietes zur L 665 ist vermieden. Neben der Festsetzung über Art und Maß der baulichen Nutzung ist außerdem eine Fläche für schulische Zwecke im Anschluß an das bestehende Schulgrundstück vorgesehen. Außerdem ist der Bebauungsplan so gegliedert, daß der vorhandene gemeindliche Sportplatz durch die Bebauung keine Beeinträchtigung erfährt.

Die voraussichtlichen Kosten, die im Zuge der Verwirklichung des Planes auf die Gemeinde entfallen, werden geschätzt:

Einmalige Ausgaben:

1.) Kosten für den Kanal	46.000,-- DM
2.) Kosten der Straße	74.000,-- DM
	120.000,-- DM
	=====

Hiervon wird die Gemeinde lt. BBauG. mit 10 % belastet =

12.000,-- DM
=====

Die jährlichen Kosten für die laufende Unterhaltung werden auf
600,-- DM
===== geschätzt.

Die Bebauung soll die Grundlage sein zur Beurteilung der kommenden Bodenverkehrsmaßnahmen, wie Auflassung, Teilung, usw. ferne

für die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Die Festlegung der Flächen für Baugrundstücke für den Verkehr, usw. Gleichzeitig soll er maßgebend sein für Entschädigungsansprüche, falls sich solche aus Bodenordnungsmaßnahmen ergeben.

Letzten Endes bildet er die planerische und gesetzliche Unterlage für die Erschließung.

Für diese Entwässerung wird die Aufstellung eines Ergänzungsplanes zum vorhandenen Zentralabwasserplan erforderlich. Die Abwässer werden generell zur Kläranlage Nordböge geführt.

Pelkum, den 14. Oktober 1966

Der Amtsdirektor:
In Vertretung

Gruber
(Gruber)

Amtsoberraturat
Techn.Amtsbeigeordneter

Gehört zur Vlg. v. 29. 9. 1967
Az. IBz. 125.4/Nordböge

Landesbaubehörde Ruhr